

GEMEINDE HÖSLWANG

LANDKREIS ROSENHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ALMERTSHAM"

3. ÄNDERUNG

vereinfachtes Änderungsverfahren

Die Gemeinde Höslwang erläßt aufgrund des § 10 in Verbindung mit den §§ 9 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 81, 79, 3 des Grundgesetzes (Grundgesetz) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für Bayern (BayGO) diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 14.12.2010

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 381091, Fax 37695

ausgefertigt



1. Bürger

VERFAHRENSHINWEISE

1. Der Gemeinderat hat am 14.12.2010 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.01.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.12.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2011 bis 21.02.2011 beteiligt.

3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.12.2010 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.01.2011 bis 21.02.2011 öffentlich ausgelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde.

4. Die Gemeinde Höslwang hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.03.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 14.12.2010 als Satzung beschlossen.

Höslwang, den 22. MRZ. 2011

J. Eisner
J. Eisner
Erster Bürgermeister



5. Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 22. MRZ. 2011 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplan-Änderung ist damit in Kraft getreten.

Höslwang, den 22. MRZ. 2011

J. Eisner
J. Eisner
Erster Bürgermeister



FESTSETZUNGEN

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, 2. Änderung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7, 3. Änderung

Es gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung vom 11.05.2010. Abweichend davon wird festgesetzt:

Baugrenzen, Bauweise:

↔ vorgeschriebene Firstrichtung (Wahlmöglichkeit)

HINWEISE

Es gelten die Hinweise durch Planzeichen und durch Text des rechtskräftigen Bebauungsplans in der Fassung der 2. Änderung vom 11.05.2010.

